

Gemeinde: Steinakirchen am Forst
Bezirksbauernkammer: Scheibbs
Verwaltungsbezirk: Scheibbs

Wahlen in die Landwirtschaftskammern am 09.03.2025

Auflegung des Wählerverzeichnisses

Für die Durchführung der Wahlen in die Landwirtschaftskammern wird das angelegte Wählerverzeichnis zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Gemeinde:	Steinakirchen am Forst		
Wahlsprengel:	1		
Auflegungsort: (in einem allgemein zugänglichen Amtsraum)	Gemeindeamt Steinakirchen am Forst Marktplatz 13 3261 Steinakirchen am Forst		
Einsichtsfrist:	02.12.2024 bis einschließlich 06.12.2024		
Uhrzeit:	02.12.2024	von 08:00 Uhr	bis: 12:00 Uhr
	03.12.2024	von 14:00 Uhr	bis: 18:00 Uhr
	04.12.2024	von 08:00 Uhr	bis: 12:00 Uhr
	05.12.2024	von 08:00 Uhr	bis: 12:00 Uhr
	06.12.2024	von 08:00 Uhr	bis: 12:00 Uhr
Frist für Berichtigungsanträge:	von 02.12.2024 bis einschließlich 11.12.2024		

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Einsichtsfrist kann jeder oder jede Wahlberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, unter Angabe seines oder ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis einbringen (Antragsteller, Antragstellerin). Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann die Aufnahme eines oder einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines oder einer Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen bei der Gemeindewahlbehörde noch vor Ablauf der Frist für die Einbringung der Berichtigungsanträge einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines oder einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen.

Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines oder einer Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch nur mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern oder Antragstellerinnen unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Vertretung genannt ist, der oder die an erster Stelle unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge einbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Dies wird gemäß § 18 Abs. 2 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019, kundgemacht.

Angeschlagen am: 25.11.2024

Abgenommen am: 9.12.2024



Steinakirchen am Forst, am 25.11.2025

Der Bürgermeister:

Christian Lothspieler